



Trainer:innen- Schulung

Fußpflege-Befähigungsprüfung

28.02.23



ibw

Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft



Fußpflege · Kosmetik · Massage

Agenda

Prozess der Qualitätssicherung bei Befähigungs- und Meisterprüfungen

Lernergebnisse, Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz

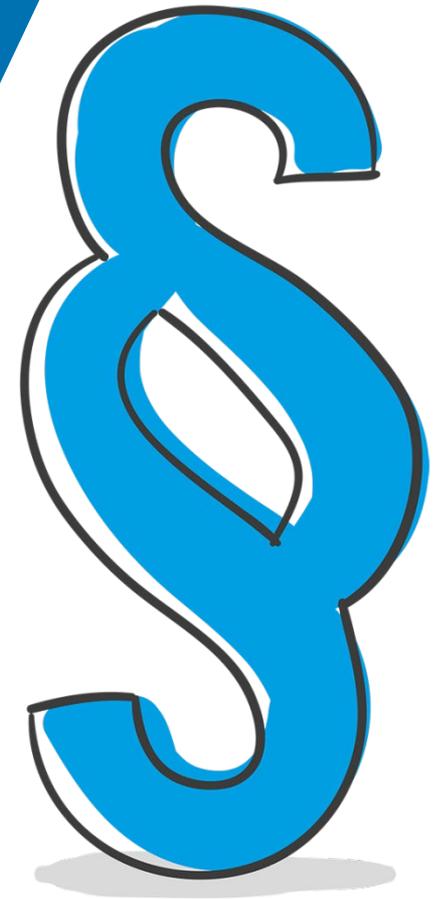
Der Schwierigkeitsgrad der Prüfung

Die Prüfungsordnung

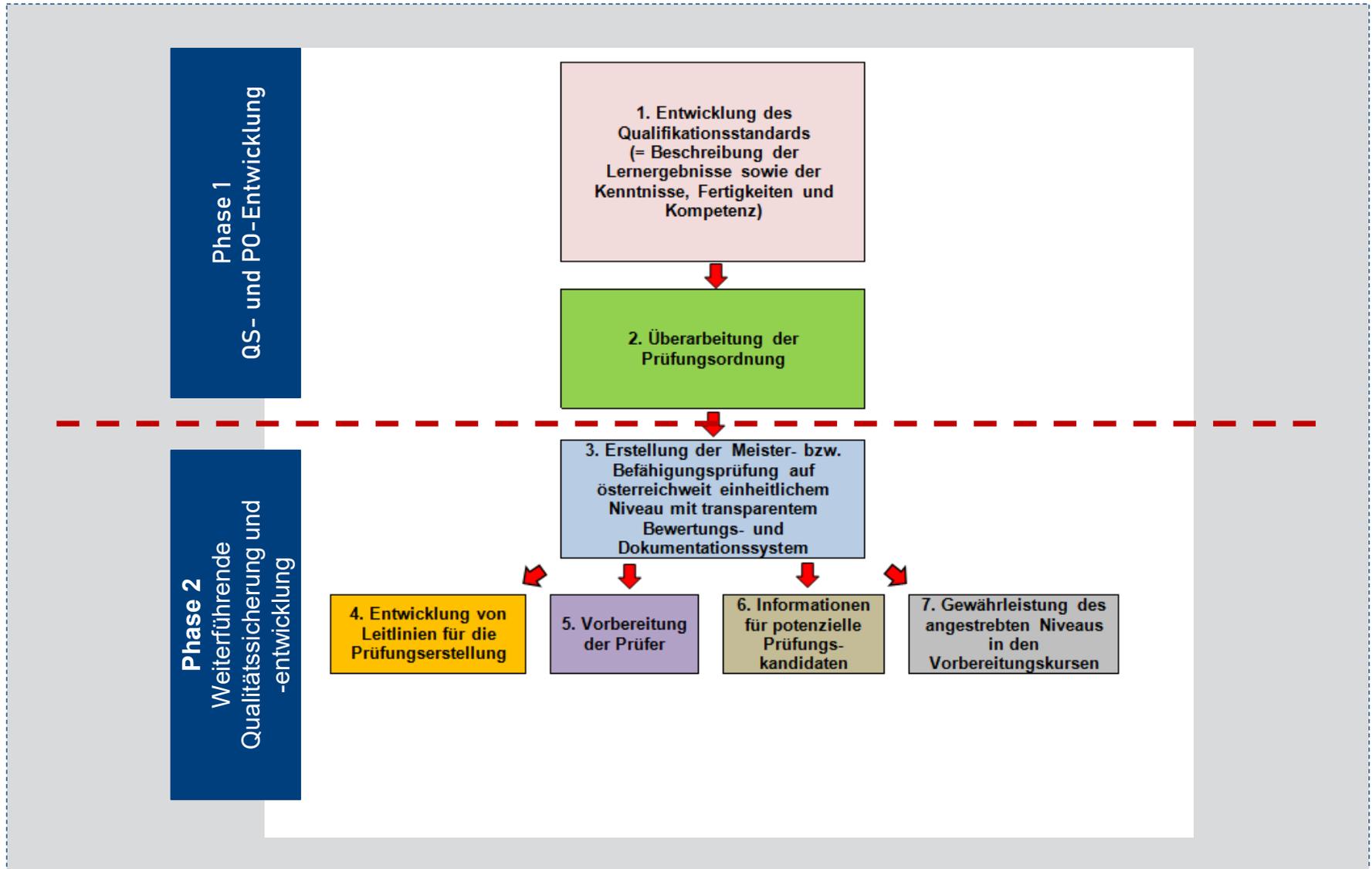
Prüfungsaufgaben

Kompetenzorientierte Prüfungsaufgaben

Prozess der Qualitätssicherung bei Befähigungs- und Meisterprüfungen



Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung im Überblick



Gewerbeordnung

§ 20. (1) Ziel von Meister- und Befähigungsprüfungen ist der Nachweis von Lernergebnissen, mit denen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz nachgewiesen werden, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen. **Prüfungsordnungen für Meisterprüfungen** müssen jedenfalls **fortgeschrittene berufliche Kenntnisse** unter Einsatz eines **kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen** und **fortgeschrittene Fertigkeiten**, die die **Beherrschung des Faches** sowie **Innovationsfähigkeit** erkennen lassen und zur **Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme** in einem **spezialisierten Arbeitsbereich** nötig sind, und **Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Projekte**, zur **Übernahme von Entscheidungsverantwortung** in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie zur **Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen** abbilden. Meisterprüfungen und diesen Qualifikationsanforderungen entsprechende Befähigungsprüfungen sind hinsichtlich Inhalt und Umfang so zu gestalten, dass eine Bewertung zur Anerkennung nachgewiesener Lernergebnisse bei facheinschlägigen Studiengängen und Lehrgängen von Hochschulen gemäß § 2 Z 7 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, vorgenommen werden kann.

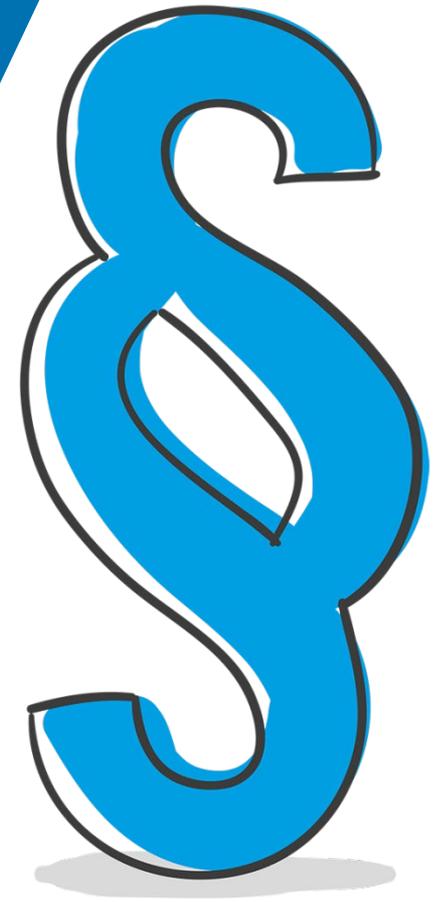
Gewerbeordnung

§ 22. (1) Befähigungsprüfungen sind entsprechend der für die Meisterprüfungen vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen mindestens den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs.1 entsprechen.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist. In den Prüfungsordnungen sollen die **Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr.14/2016, Bezug nehmen.**

§ 24. (1) Die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich hat die in der jeweiligen Meister- oder Befähigungsprüfung bzw. in der jeweiligen Zusatzprüfung **zu überprüfenden Lernergebnisse unter Berücksichtigung der für die Berufsausübung charakteristischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz** durch Verordnung festzulegen (Prüfungsordnungen).

Lernergebnisse,
Kenntnisse,
Fertigkeiten und
Kompetenz



Auszug aus der GewO (§ 20) – Teil 1



Ziel von Meister- und
Befähigungsprüfungen ist der
Nachweis von Lernergebnissen, mit
denen Kenntnisse, Fertigkeiten und
Kompetenz nachgewiesen werden ...

Begriffserklärungen

Lernergebnisse	Komplexe, umfangreiche Aufgabe aus der Praxis einer Selbstständigen bzw. eines Selbstständigen.
Kenntnisse	Theorie, die notwendig ist, um eine Aufgabe (Lernergebnis) und die dazugehörigen Fertigkeiten professionell ausführen zu können.
Fertigkeiten	Handlungen und Tätigkeiten, die notwendig sind, um eine Aufgabe professionell ausführen zu können.
Kompetenz	Ausmaß der Selbstständigkeit und Übernahme von Verantwortung.

Der Qualifikationsstandard

Anlage 1

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 10, 11 und 12 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung,
2. Ausübung der podologischen Fußbehandlung,
3. Hygiene und
4. Betriebliche Organisation.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Kompetenz



Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege berechtigt ist kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege berechtigt ist kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenberatung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Kunden/Kundinnen über podologische Fußbehandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche).	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende - ABGB (hinsichtlich Geschäftsfähigkeit) - Jugenschutzgesetze - Datenschutzrecht (insbesondere DSGVO, DSG) - berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Anatomie - Physiologie - Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Haut- und Nagelveränderungen) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - Kundenwünsche ermitteln. - für die Fußpflege relevanten Informationen von Kunden/Kundinnen erheben, beurteilen und das Ergebnis dokumentieren. - die zu behandelnde Körperstelle und deren Anatomie beurteilen. - auf Kundenwünsche und -vorstellungen eingehen, deren Realisierbarkeit überprüfen und weitere Möglichkeiten aufzeigen. - basierend auf den von Kunden/Kundinnen mitgeteilten Informationen und den Gegebenheiten entscheiden, ob ein Ausschlussgrund (zB Kontraindikation) vorliegt. - die Geschäftsfähigkeit von Kunden/Kundinnen feststellen.

Alle Lernergebnisse + Kenntnisse + Fertigkeiten + Kompetenz (= Qualifikationsstandard) sind in der Anlage der Befähigungsprüfungsordnung angeführt.



Lernergebnisse in Gegenständen

Gegenstand „Sicherheits- und Qualitätsmanagement“

§ 10. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 – 2 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,
2. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
3. Mehrgearbeitsgeräte und -instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten,
4. die Beschaffung und Lagerung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen,
5. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,
6. zu gewährleisten, dass Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln entsorgt werden,
7. Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen,
8. sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren und
9. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Kundenorientierung und
3. strukturierte und schlüssige Gesprächsführung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand der mündlichen Prüfung

Was ist mit einem Lernergebnis konkret gemeint?

Gegenstand „Sicherheits- und Qualitätsmanagement“

§ 10. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 – 2 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,
2. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
3. Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten,
4. die Beschaffung und Lagerung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen,
5. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,
6. zu gewährleisten, dass Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln entsorgt werden,
7. Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen,
8. sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren und
9. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

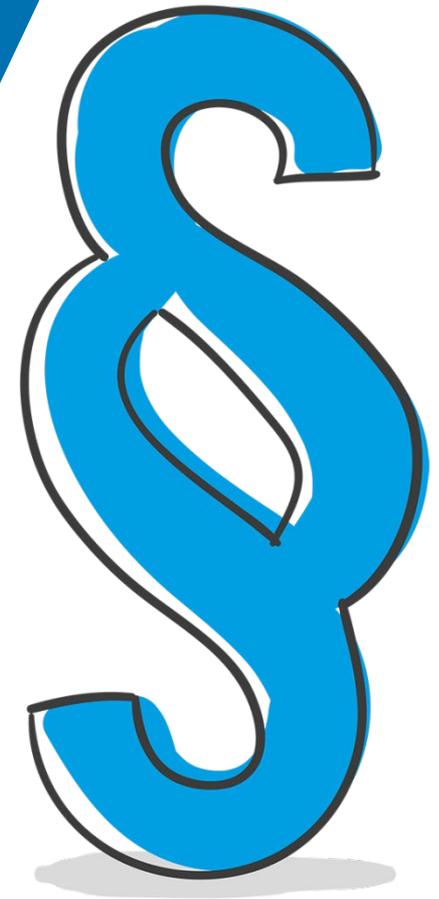
1. fachliche Richtigkeit,
2. Kundenorientierung und

Gegenstand

Qualifikations-
standard
(Anlage der PO)

Er/Sie ist in der Lage, Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Anforderungen an die Betriebsräume 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – beurteilen, ob Räumlichkeiten für die Ausübung des Gewerbes geeignet sind (zB, ob Kundenwartebereich, Behandlungsraum vorhanden ist, Lagermöglichkeiten für Verbrauchsmaterialien). – entscheiden, ob Böden, Wände, Oberflächen und Armaturen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
Er/Sie ist in der Lage, sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Organisation der betrieblichen Leistung (zB Arbeitsabläufe) – Arbeitsgeräte (Anforderungen, Wartung, Sicherheitsvorschriften) – Raumgestaltung und Produktpäsentation 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Ausstattung, Böden und Wände den Vorschriften entsprechend auswählen. – Arbeitsgeräte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auswählen. – sicherstellen, dass die Ausstattung und die Arbeitsgeräte den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und ggf. Maßnahmen treffen. – für die Instandhaltung der Geräte und Räumlichkeiten sorgen und entsprechende Maßnahmen setzen. – Konzepte für die Gestaltung der Räumlichkeiten entwickeln und seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Gestaltung anleiten (zB Räumlichkeiten dekorieren, Pflegeprodukte präsentieren).
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz 	Er/Sie kann

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfung



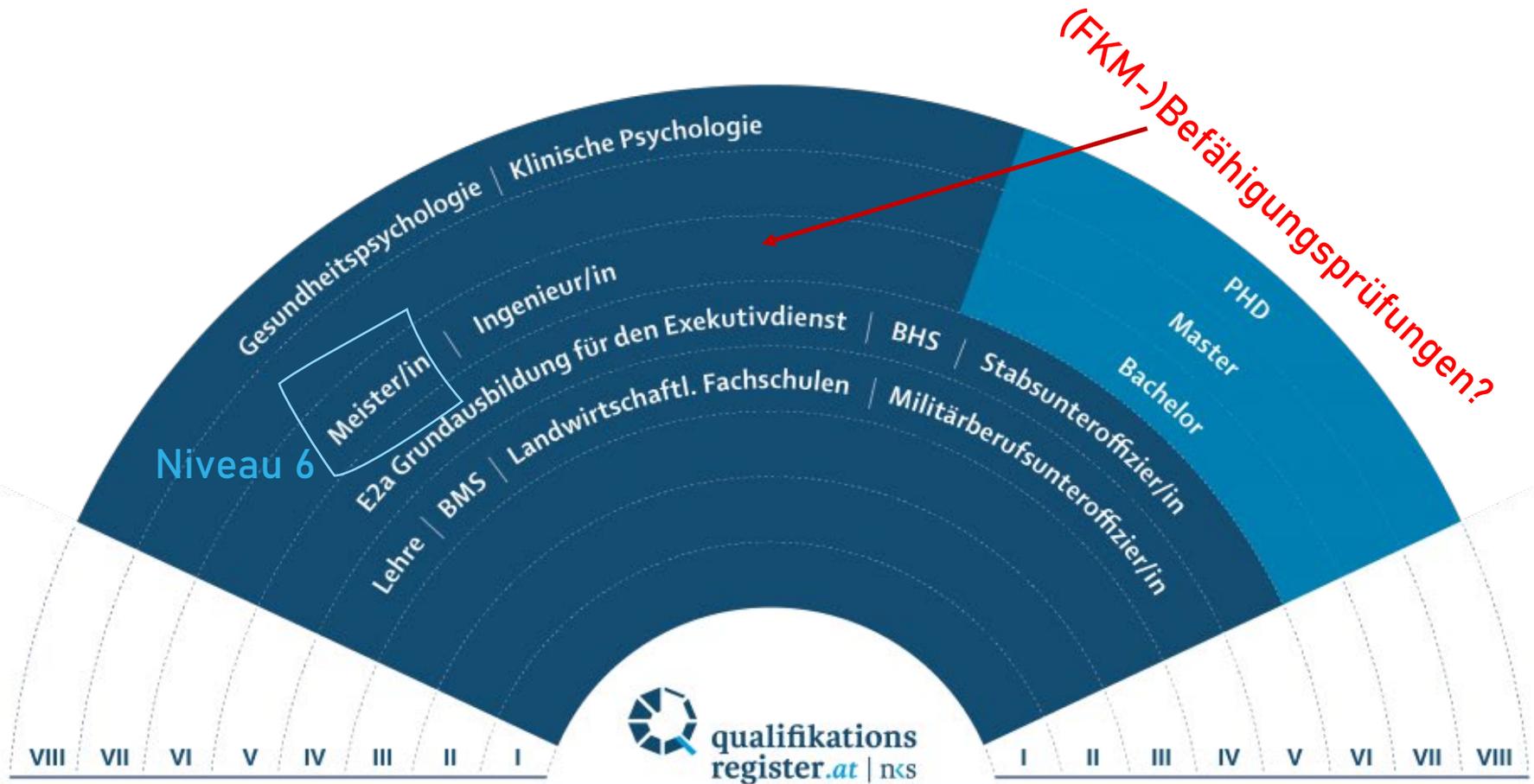
Auszug aus der GewO (§ 20) – Teil 2



Ziel von Meister- und
Befähigungsprüfungen ist der Nachweis
von Lernergebnissen, mit denen
Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz
nachgewiesen werden ...

... die über dem
Qualifikationsniveau beruflicher
Erstausbildung liegen.

Nationaler Qualifikationsrahmen (NQR) Österreich



LEGENDE

BMS: Berufsbildende Mittlere Schulen
BHS: Berufsbildende Höhere Schulen

Kurzer Auszug der bereits erfolgten Zuordnungen

Quelle: www.qualifikationsregister.at

Auszug aus der Prüfungsordnung

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/iherem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

Auszug aus dem NQR-Gesetz

Kenntnisse

= Theorie

Fertigkeiten

= kognitive Fertigkeiten (unter Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten)

Kompetenz

= Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit

Niveau 6

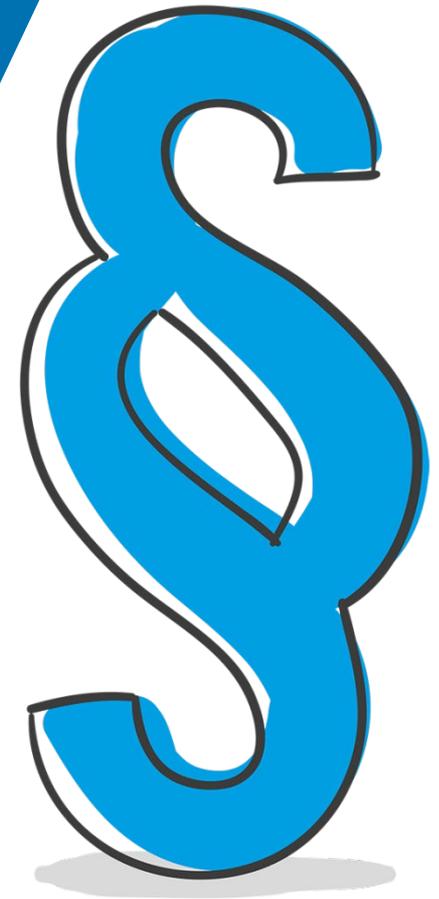
fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen

fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind

Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten

Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen

Die Prüfungsordnung



Wo finde ich die Prüfungsordnung?

Im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes):

Übersicht - Meister- und Befähigungsprüfungsordnungen

Nr.	Kundmachungsdatum	Inkrafttreten	Kurzinformation	Hauptdokument
1	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	01.03.2024	Damenkleidmacher-, Herrenkleidmacher-, Wäschewarenhersteller-, Kürschner-, Säckler - Meisterprüfungsordnung	
2	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	30.06.2023	Mechatroniker für Medizingerätetechnik - Meisterprüfungsordnung	
3	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	31.07.2023	Kommunikationselektronik-Meisterprüfungsordnung	
4	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	01.01.2024	Gold- und Silberschmiede-Meisterprüfungsordnung	
5	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	01.01.2024	Blechblasinstrumentenhersteller-Meisterprüfungsordnung	
6	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	01.01.2024	Holzblasinstrumentenhersteller-Meisterprüfungsordnung	
7	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	01.01.2024	Buchbinder-Meisterprüfungsordnung	
8	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	01.01.2024	Kartagenwarenerzeugung - Meisterprüfungsordnung	
9	<input type="checkbox"/> 25.11.2022	01.09.2023	Kosmetik (Schönheitspflege) - Befähigungsprüfungsordnung	
10	<input type="checkbox"/> 25.11.2022	01.09.2023	Fußpflege - Befähigungsprüfungsordnung	
11	<input type="checkbox"/> 16.11.2022	01.12.2024	Kontaktlinsenoptik-Befähigungsprüfungsordnung	
12	<input type="checkbox"/> 16.11.2022	01.12.2023	Dentemal-, Fissiden- und Gebüßereinigung-Meisterprüfungsordnung	
13	<input type="checkbox"/> 16.11.2022	01.12.2024	Augenoptik-Meisterprüfungsordnung	
14	<input type="checkbox"/> 16.11.2022	01.09.2023	Piercen-Befähigungsprüfungsordnung	
15	<input type="checkbox"/> 16.11.2022	01.09.2023	Massage-Befähigungsprüfungsordnung	
16	<input type="checkbox"/> 16.11.2022	01.09.2023	Vergolder und Staffierer-Meisterprüfungsordnung	
17	<input type="checkbox"/> 15.11.2022	01.01.2024	Pflasterer-Meisterprüfungsordnung	
18	<input type="checkbox"/> 15.11.2022	16.11.2022	Maler und Anstreicher-Meisterprüfungsordnung	
19	<input type="checkbox"/> 15.11.2022	16.11.2022	Bodenleger-Meisterprüfungsordnung	

Auf der Website der WKÖ:

Übersicht - Meister- und Befähigungsprüfungsordnungen

Auf den Websites von Meisterprüfungsstellen

Ein Blick in die Prüfungsordnung ...

Verordnung der Bundesinnung der Fußpflger, Kosmetiker und Maniküre über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege (Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO) (BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/2022, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang I des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (BUNESQ-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrerem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuweisen, der/die Arzt/Ärztin der Humanmedizin ist

(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Fußpflger/in
	B	Spezielle podologische Fußpflege	



Aufbau der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

1. Gegenstand: Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung (Teil A)
2. Gegenstand: Spezielle podologische Fußpflege (Teil B)

2 Gegenstände =
2 Noten

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

1. Gegenstand: Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung (Teil A)
2. Gegenstand: Sicherheits- und Qualitätsmanagement (Teil B)
3. Gegenstand: Podologisches Fachgespräch (Teil B)

3 Gegenstände =
3 Noten

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

Gegenstand: Fachlich schriftliche Prüfung

1 Gegenstand =
1 Note

Modul 4: Ausbilderprüfung

eigene PO

Modul 5: Unternehmerprüfung

eigene PO

Was hat sich im Vergleich zur alten PO geändert?

	PO neu	PO alt
Niveau der Prüfung (Schwierigkeitsgrad)	muss dem NQR Niveau 6 gerecht werden (Ausnahme: Teile A = NQR Niveau 4)	keine rechtliche Vorgabe
Nachzuweisende Lernergebnisse	in allen Gegenständen angeführt	keine, nur Schlagworte
Bewertungskriterien	in allen Gegenständen	-
Qualifikationsstandard	im Anhang der PO	-
Praktische Prüfung (Modul 1)	Teil A: 1 Gegenstand (2 - 3 Stunden) und Teil B: 1 Gegenstand (6 - 8 Stunden)	Teil A: 1 Gegenstand (1 - 2 Stunden) und Teil B: 6 Gegenstände (5 - 7 Stunden)
Mündliche Prüfung (Modul 2)	Teil A: 1 Gegenstand (10 - 15 Minuten) und Teil B: 2 Gegenstände (15 - 20 Minuten bzw. 30 - 40 Minuten)	Teil A: 1 Gegenstand (15 - 20 Minuten) und Teil B: 1 Gegenstand (30 - 40 Minuten)
Schriftliche Prüfung (Modul 3)	1 Gegenstand (5 - 6 Stunden)	14 Gegenstände (insgesamt 5 - 7 Stunden)

Der Qualifikationsstandard ist Ihr Wegweiser für die inhaltliche Gestaltung der Vorbereitungskurse!

Anlage 1

Qualifikationsstandard
 Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 10, 11 und 12 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung,
2. Ausbildung der podologischen Fußbehandlung,
3. Hygiene und
4. Betriebliche Organisation.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:
 Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege berechtigt ist kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege berechtigt ist kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenberatung	LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Kunden/Kundinnen über podologische Fußbehandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche).	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende - ABGB (hinichtlich Geschäftsfähigkeit) - Jugendschutzgesetz - Datenschutzrecht (insbesondere DSGVO, DSGVO) - berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Anatomie - Physiologie - Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Haut- und Nagelveränderungen) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - Kundenwünsche ermitteln, - für die Fußpflege relevanten Informationen von Kunden/Kundinnen erheben, bearbeiten und das Ergebnis dokumentieren, - die zu behandelnde Körperstelle und deren Anatomie beurteilen, - auf Kundenwünsche und -vorstellungen eingehen, deren Realisierbarkeit überprüfen und weitere Möglichkeiten aufzeigen, - basierend auf den von Kunden/Kundinnen mitgeteilten Informationen und den Gegebenheiten entscheiden, ob ein Ausschlussgrund (zB Kontraindikation) vorliegt, - die Geschäftsfähigkeit von Kunden/Kundinnen feststellen. 	



Das sollten Sie auch noch über den Qualifikationsstandard (QS) wissen ...



Alle Inhalte des QS sind prüfungsrelevant.

Alle Lernergebnisse, alle Kenntnisse bzw. alle Fertigkeiten können (müssen aber nicht) geprüft werden (entsprechend den Vorgaben in der PO).

Die bei den Lernergebnissen angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sind nicht nach Wichtigkeit geordnet.

Kenntnisse und Fertigkeiten, die weiter oben angeordnet sind, sind nicht wichtiger als die nachfolgenden.

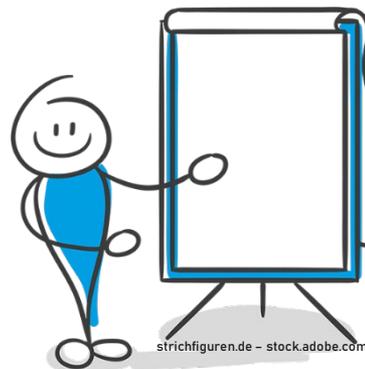
Ein Lernergebnis kann in mehreren Gegenständen angeführt sein.
Das ist kein Fehler, sondern aufgrund von didaktischen Überlegungen gewollt.

Der QS ist nicht nach der Gegenstandslogik gegliedert.
Der QS beschreibt das Gewerbe. Die Gliederung wurde so gewählt, dass ein:e Leser:in des QS den Überblick behält.

Es gibt in der Prüfungsordnung 2 QS.

Der QS in Anlage 1 (Beschreibung des Gewerbes) enthält die Lernergebnisse auf NQR Niveau 6.
Dem QS in Anlage 2 sind die Lernergebnisse der Teile A auf NQR Niveau 4 zu entnehmen.

Was bedeutet das für die Vorbereitungskurse?



Die Prüfungsaufgaben

NQR - Niveau 6

Inhaber:innen von Qualifikationen des Niveau 6 ...

- haben ein vertieftes theoretisches Wissen in ihrem Arbeitsbereich und
- können daher Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich durchführen.

Zudem sind sie in der Lage, auch umfassende Herausforderungen in sich ändernden Kontexten zu bewältigen und neue, innovative Lösungsansätze zu entwickeln.

Inhaber:innen von Niveau 6-Qualifikationen sind darüber hinaus fähig, Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen zu leiten, Mitarbeiter:innen zu führen und Entscheidungsverantwortung zu übernehmen.

Vgl. Quelle: https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/NQR_Infoblaetter_Deskriptoren6.pdf

Was sollen die Kandidatinnen und Kandidaten auf NQR6-Niveau beweisen?

Statt Wissen zu reproduzieren
sollen Kandidat:innen ihr Wissen

- in praxisnahen komplexen Situationen,
- aus der beruflichen Praxis,
- angemessen zur Problemlösung

anwenden.



Welche dieser Aufgaben ist „gut“?

Wie werden die Fußknochen eingeteilt und wie heißen sie? (Deutsch und Latein)

Beschreiben Sie eine Phlebothrombose an der unteren Extremität!

Welche Empfehlungen geben Sie als Fußpfleger einem Patienten bei einem unteren Fersensporn?

Wie wirkt ein Kompressionsstrumpf?

Welche Behandlungsmöglichkeiten gibt es bei Frostbeulen?

Nennen Sie drei gefäßwandstärkende Wirkstoffe und deren Wirkung!

Nennen Sie drei Ursachen für einen „Unguis incarnatus“!

Keine dieser Aufgaben wird dem
NQR Niveau 6 gerecht!

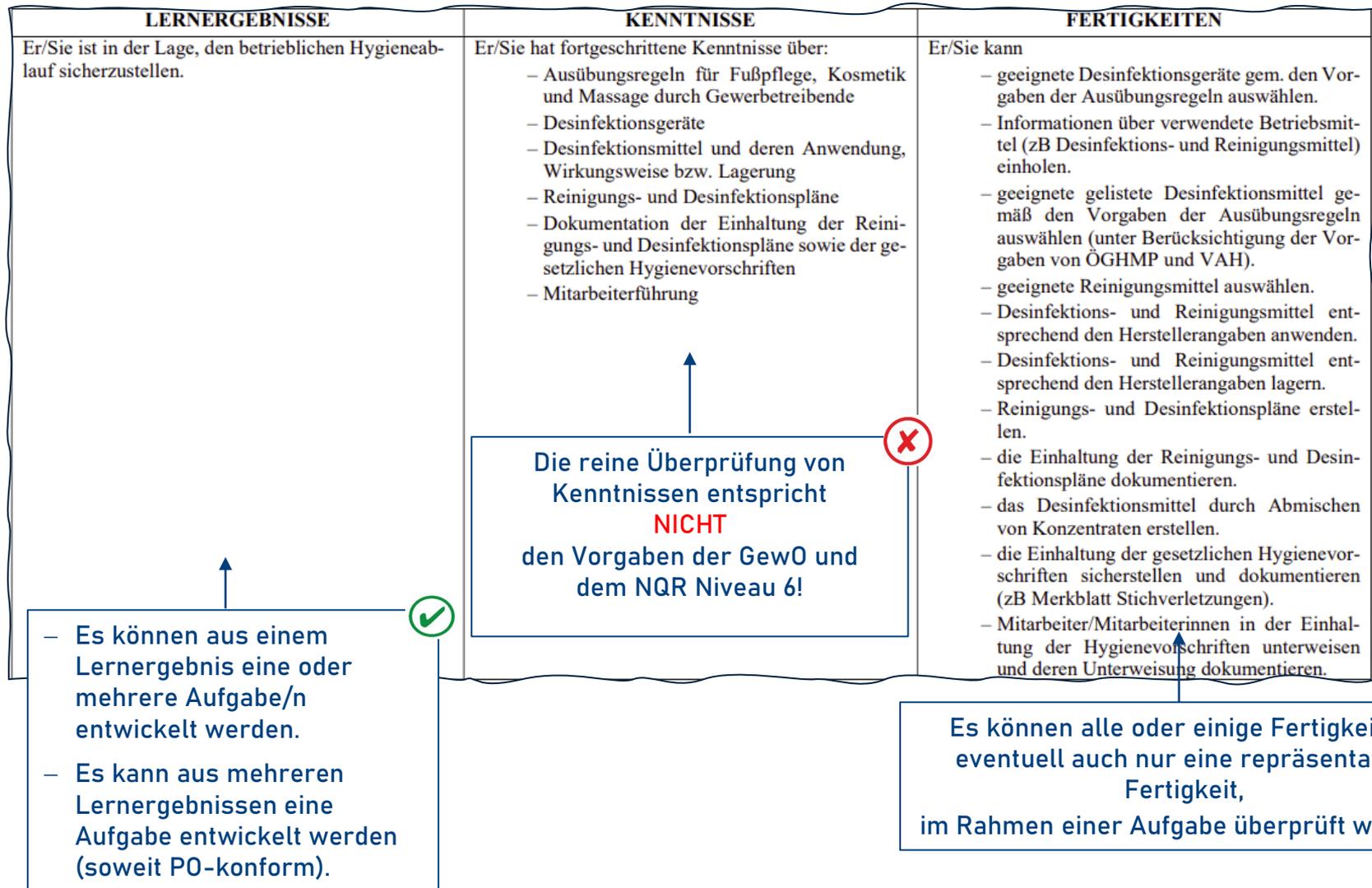


Was ist auf NQR6-Niveau gefordert?

- Es wird überprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die in der Prüfungsordnung angeführten Lernergebnisse (sowie Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenz) verfügen.
 - Es werden kompetenzorientierte Prüfungsaufgaben gestellt. Das bedeutet: Im Rahmen der Prüfung sind die beruflichen Anforderungen möglichst realistisch und praxisnah abgedeckt.
 - Alle Prüfungsaufgaben entsprechen dem NQR Niveau 6.
- ➔ Es gibt keinen Fragekatalog!

Kompetenzorientierte Prüfungsaufgaben

Zusammenhang zwischen Lernergebnissen und Prüfungsaufgaben



Zusammenfassung anhand von Beispielen

Reproduktion von Wissen

Aufgabe:

Was ist ein Cover Up?

Einfache Anwendung von Wissen

Aufgabe:

Worauf ist zu achten, wenn Sie über diese Tätowierung ein Cover Up machen?



Komplexe Aufgabe aus der beruflichen Praxis

Aufgabe:

Ein Kunde, der Ihnen sehr jung vorkommt, möchte sich von Ihnen ein Cover Up stechen lassen. Er erklärt Ihnen, dass er sich diese Tätowierung letzten Sommer von einem Freund stechen ließ, und dass er extrem unglücklich damit ist.

Außerdem erzählt er Ihnen, dass er vor zwei Wochen eine Covid-Infektion überstanden hat. Daher wünscht er sich folgendes Cover Up:



Wie handeln Sie in dieser Situation?



Analyse der Aufgabe

Aufgabe:

Ein Kunde, der Ihnen **sehr jung vorkommt**, möchte sich von Ihnen ein Cover Up stechen lassen. Er erklärt Ihnen, dass er sich diese Tätowierung letzten Sommer **von einem Freund stechen ließ** und dass er extrem unglücklich damit ist.

Außerdem erzählt er Ihnen, dass er vor **zwei Wochen** eine **Covid-Infektion** überstanden hat. Daher wünscht er sich folgendes **Cover Up**:



Wie handeln Sie in dieser Situation?



Damit verbundene Lernergebnisse:

Er/Sie ist in der Lage

- ✓ Kunden/Kundinnen über Tätowierungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche).
- ✓ Cover-Ups zu planen.

Auch diese Lernergebnisse könnten mit dieser Aufgabe überprüft werden:

Er/Sie ist in der Lage

- ✓ eine Vorlage für das vom Kunden/von der Kundin gewünschte Motiv zu erstellen.
- ✓ die Tätowierung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen.
- ✓ den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Tätowiervorganges zu versorgen.